

Vorwort

Die einschlägige Qualifizierung von Geschäftsführerverhältnissen stellt die Personalabrechnung vor besondere Herausforderungen. Unterteilt man Geschäftsführer in unternehmensrechtliche und gewerberechtliche, sind insbesondere die Erstgenannten besonders differenziert zu betrachten. Einen unternehmensrechtlichen Geschäftsführer als Vertretungsorgan muss jede GmbH haben. Ein gewerberechter Geschäftsführer ist dagegen nur dann notwendig, wenn das Unternehmen eine Tätigkeit ausübt, welche unter die Gewerbeordnung fällt. In der Praxis sind 3 Konstellationen denkbar:

- Es gibt sowohl einen unternehmens- als auch einen gewerberechten Geschäftsführer.
- Es gibt nur einen unternehmensrechtlichen Geschäftsführer.
- Es gibt einen Geschäftsführer, der in Personalunion sowohl unternehmens- als auch gewerberechter Geschäftsführer ist.

Im Gegensatz zum unternehmensrechtlichen Geschäftsführer, welchen es nur bei einer GmbH gibt, können gewerberechtliche Geschäftsführer von jedem Unternehmen bestellt werden, somit auch von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften. Falls der bzw die vertretungsbefugten Unternehmer die vorgeschriebenen Befähigungsnachweise nicht selbst erbringen (können oder wollen), müssen sie für die Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung einen gewerberechten Geschäftsführer bestellen. Gewerberechtliche Geschäftsführer, die nicht auch Vertretungsorgan der Gesellschaft sind, müssen ausnahmslos im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig werden – das gilt sowohl im Bereich des Arbeitsrechts als auch für die Steuer und die Sozialversicherung.

Unternehmensrechtliche Geschäftsführer kann man in Eigen- und Fremdgeschäftsführer (dh mit oder ohne Beteiligung) unterteilen. Die Behand-

lung der unternehmensrechtlichen Geschäftsführer in Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht ist differenzierter als bei gewerberechtigten Geschäftsführern. Je nach Beteiligungshöhe und Einzelvertrag resultieren sehr unterschiedliche Konsequenzen.

Ziel des Folders ist, dem Leser in kompakter und verständlicher Weise alle Informationen zum Thema darzustellen. Ergänzt werden die Erläuterungen durch Musterformulierungen, die das Erstellen und Beurteilen eines betreffenden Beschäftigungsverhältnisses erleichtern sollen. Ein eigenes Kapitel widmet sich zudem den Besonderheiten bei AG-Vorständen.

Die Autorin

März 2017